

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 17.12.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 17.12.2013, letzte Änderung am 28.05.2019 (mit Wirkung vom 01.07.2019), aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 10 € sowie eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden am Jahresende im gesamten ausbezahlt.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

Für die Vertretung des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes §§ 5 und 6 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Juli 1990, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Wimsheim, den 28.05.2019

Mario Weisbrich
Bürgermeister